

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Inhalte werden tags vorher bis mittags 11 Uhr eingestellt.

Bezugspreis in der Stadt vierpfennig. 10 Pf. frei ins Haus, abgezahlt von der Expedition 1,30 Pf. zu die Post und unsere Landespostagenten bezogen.

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, zu Wilsdruff sowie für das König-

und Legende.

Amts-Blatt



-Blatt

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat
des Forstrentamts zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Nohorn, Harta bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühnertal, Rausbach, Resselsdorf, Kleinröhrsdorf, Altdöbern, Lampersdorf, Limbach, Losen, Miltitz-Röhrsdorf, Nohorn, Mühlgraben, Niederwürschnitz, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seelitzstadt, Sora, Steinbach bei Röhrsdorf, Steinbach bei Nohorn, Spechtshausen, Taunehausen.

Mit lesernder Unterhaltungs-Roman-Beilage, wöchentlicher illustrierte Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schünke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Götter, Wilsdruff.

Dr. 13.

Donnerstag, den 4. Februar 1915

74. Jahrg.

Amtlicher Teil.

In Buchwald (Amtshauptmannschaft Auerbach) ist die Mans- und Stangenfischerei ausgedrochen.

Dresden, am 29. Januar 1915.

Ministerium des Innern.

Die nachstehende, bereits durch die Zeitungen verbreitete Bekanntmachung wird hierdurch amtlich veröffentlicht: Die zu Lieferungen für die Heeresverwaltung verpflichteten Fabrikanten werden vielfach von ihrer Privatfirma, sogar unter Mazzendrohung, zur Erfüllung der dieser gegenüber eingezogenen Lieferungsverpflichtungen derart gedrängt, daß das Interesse der Heeresverwaltung darunter leidet. Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich daher für den Bereich desstellvertretenden Generalkommandos XII. Armeekorps:

Den zu Lieferungen für die Heeresverwaltung verpflichteten Fabrikanten wird verboten, ihre Privatfirma vor den Aufträgen der Heeresverwaltung, das heißt unter Zurückstellung der Heeresverwaltungsaufträge, zu befriedigen. Privatfirma dürfen nur in dem Umfang ausgeführt werden, wie es die von der Heeresverwaltung bereit erstellten und noch zu erledigenden Aufträge zulassen. Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bestraft. Dieses Verbot tritt sofort mit der Verkündigung in Kraft.

Dresden, am 2. Dezember 1914

Stellv. v. Generalkommando XII.
v. Broizem.

Bauen von Roggen- und Kriegsbrot betreffend.

Vielfach klagen die Bäder, daß sie den Forderungen der Bundesratsverordnung vom 5. Januar 1915 über den Zusatz von Kartoffelsoden, Kartoffelwalmehl oder Kartoffelfäckemehl zum Roggengemüse deshalb nicht nachkommen können, weil diese Sorten nicht in genügender Menge zu erhalten seien.

Es wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß statt jener Kartoffelpräparate auch frische Kartoffeln (im dreifachen Gewicht), ferner Gerstenmehl, Hafermehl, Weismehl oder Gerstenbrot vermieden werden dürfen.

Jedenfalls berechtigt die Schwierigkeit, die vorgeschriebenen Zutaten zu erlangen, nicht zum Bauen des verbotenen ungemischten Brotes, sondern nur zur Einschränkung des Baudens überhaupt. Zu widerhandelnde seien sich den schweren Strafen des Gesetzes aus.

Meißen, am 2. Februar 1915.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

An Stelle des wegen Ausscheidens der Stadt Meißen aus dem Bezirksverbande ausgeschiedenen Bezirksausschusmitgliedes, Herrn Oberbürgermeister Dr. Al in Meißen, ist von der Bezirksverfassung am 26. dieses Monats Herr Bürgermeister Vondorff in Lommatzsch gewählt worden.

Meißen, am 27. Januar 1915.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Eisdecken des Elbstromes. Die Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt sieht sich veranlaßt, das Publikum zur Vermeldung von Unglücksfällen vor dem Betreten der an den Ufern des Elbstromes sich bildenden Eisdecken und der schwimmenden Eisschollen zu warnen und derartiges Betreten zur Vermeldung der unten angekündigten Strafe zu verbieten.

Insbesondere wird es den Eltern und Erziehern zur strengen Pflicht gemacht, ihre Pflegelichkeiten von dem gefährlichen Strombereich fern zu halten.

Die Polizeibehörden werden erachtet bei veranlaßt, durch leistungsfähiges Abheben der Ufer zu verhindern, daß der Leichtsinn und Wagemut der Jugend wiederum Opfer an Menschenleben erfordert. Die Schulen werden erachtet, die Schulkinder auf das Verbot und die bestehende Gefahr hinzuweisen. Das Schlittschuhlaufen an der Elbe darf nur innerhalb abgegrenzter Eisbahnen, deren Sicherheit und Abgrenzung von einer Gemeindebehörde durch eine zuverlässige Person festgestellt worden ist, erfolgen. Eine Eisstärke von mindestens 10 bis 12 Zentimeter ist hierzu erforderlich. Sollte das Eis im Laufe dieses Winters auf der Elbe zum Stehen kommen, so ist die Benutzung der Eisdecke zur Überquerung der Elbe nur auf den von den Strombehörden abzusteckenden Übergängen gestattet.

Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich.

Zwiderhandlungen werden auf Grund von § 166¹ des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Meißen, am 1. Februar 1915.

Die Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.

Legitimierungzwang rechtsausländischer Arbeiter.

Alle im biesigen Städtebezirk ansässigen oder neu zuziehenden ausländischen Arbeiter unterliegen grundsätzlich, wie bisher, dem Legitimierungzwange und zwar auch, wenn sie sich dauernd im Inlande aufhalten, jedoch mit Ausnahme

a) derjenigen Arbeiter, die im Auslande wohnen und in der Regel täglich dahin zurückkehren,

b) der häuslichen Dienstboten,

c) derjenigen Arbeiter deutscher Staumes, die im Besitz österreichischer, ausschließlich in deutscher Sprache ausgestellten Ausweispapiere sind.

Anträge auf gebührenfreie Erneuerung der Legitimationskarten können gestellt werden, wenn die Legitimationskarten von 1914 schon gebührenfrei ausgestellt waren und die betreffenden Arbeiter in der Zwischenzeit die Reichsgrenze nicht überschritten haben.

Für Inhaber von Legitimationskarten, soweit sie russische Staatsangehörige sind, gelten folgende Bestimmungen:

Bis zum 31. März 1915 dürfen diese Arbeiter auf Grund der Legitimationskarten von 1914 weiterbeschäftigt werden. Sie sind jedoch verpflichtet, bis spätestens den 15. März 1915 Antrag auf Ausstellung einer neuen Legitimationskarte bei der Ortspolizeibehörde ihrer Arbeitsstätte zu stellen.

Für die bis zum 15. März 1915 beantragten Legitimationskarten sind 2 Mark zu entrichten. Bei später gestellten Anträgen erhöht sich die Gebühr auf 5 Mark.

Diejenigen Arbeitgeber, welche rechtsausländische Arbeiter ohne genügende Ausweispapiere aufnehmen, oder nach Aufnahme solcher für Beschaffung der Papiere nicht rechtzeitig Sorge tragen, haben die ihnen drohenden Nachteile zu gewähren.

Die russischen und im allgemeinen auch galizischen Arbeiter sind darauf hinzuweisen, daß ihre Rückkehr in die Heimat im Frühjahr bis auf weiteres gänzlich abgeschlossen ist, sowie, daß sie bei mangelnden deutschen Ausweispapieren zu gewältigen haben, in militärischer Haft genommen zu werden.

Wilsdruff, am 2. Februar 1915.

Der Stadtrat.

Wortschaltung des amtlichen Teiles in der Beilage.

Das große Völkerringen.

Der Wirtschaftskampf.

Die arbeits- und kampfgewohnten führenden Männer unserer Eisenindustriewaren, am Sonntag im Düsseldorf zur Hauptversammlung des Vereins deutscher Eisenhüttenleute versammelt, nahmen einen höchst interessanten Vortrag ihres Geschäftsführers Dr. Schroeder entgegen über die Eisenindustrie unter der Wirkung des Krieges. Sie hörten hier das Ergebnis von Studien zu hören, die Dr. Schroeder auf wiederholten Fahrten in das Große Hauptquartier und in die von uns befreit gehaltenen nordfranzösischen Industriegebiete gemacht hatte. Aus ihnen geht mit unüberleglicher Deutlichkeit hervor, daß wir schon jetzt unseren Feinden im Westen schwerere wirtschaftliche Verluste beigebracht haben, die sie in ihrem Erwerbsleben so schwer treffen, daß sie auf längere Dauer nicht ertragen können, ohne daran zu verbluten. Einige Einzelheiten aus diesem lehrreichen Material mögen hier wiedergegeben sein.

Die Stahlindustriezweige Frankreichs, von denen das ganze Land wirtschaftlich lebt, liegen im Norden des Landes. Dort haben wir ein Gebiet von zwei Millionen Hektar mit mehr als 87 Millionen Einwohnern besetzt und gerade in diesem Gebiet ist ein sehr erheblicher Anteil an der geläufigen industriellen Erzeugung Frankreichs zu finden: Kohlen z. B. mit 68 Prozent, Eisen mit 90 Prozent, Roteisen mit 85 Prozent, Erz mit 88 Prozent, Röhren mit 100 Prozent usw. Dieser Riesenanteil seines Wirtschaftsbedarfs in Frankreich nun schon seit den ersten Augusttagen verlorengegangen, und

es muß ihm für teures Geld von seinem lieben englischen Bundesgenossen ersieben, während das arme Belgien bis auf weiteres ganz und gar um seine industrielle Tätigkeit gekommen ist. So zeigt also England, indem es Deutschland wirtschaftlich ruinieren will, auf Grant, aber seinen beiden westlichen Bundesgenossen bläßt es das Verbrechen an. Dr. Schroeder wies auch darauf hin, daß die Sperrung der Aufbereitung aus Amerika und nicht in Verlegenheit bringen könnte, denn wenn es dahin kommen sollte, daß wir im eigenen Lande nicht mehr finden, was wir in dieser Beziehung brauchen, dann werden wir eben aus den von uns besetzten Teilen von Frankreich und Belgien alles, was aus Amerika hergestellt ist, heranzholen, von den elektrischen Leitungen, den Metallgängen der Maschinen, den Glassorten der Heizöfen, den Kesseln der Dampfmaschinen bis zu den Versorgungsmitteleinrichtungen mit ihren leichten Zuliefen. Gegen uns also, die wir einen solchen Krieg 30 Jahre lang ausbalanciert hätten, erreicht England nichts, aber es schlägt auf die gefesselte, am Boden liegende belgische und nordfranzösische Industrie mit Schläppeln ein, die die französische Regierung noch hinauszögert, indem sie England zu einer Verstärkung der Maßnahmen antreibt und die Fabriken, die bis jetzt fast unverhohlen geblieben sind, auf Jahre hinaus lebensunfähig macht. Jedenfalls kann Deutschland sich auf seine Eisenindustrie verlassen; sie wird uns helfen den Krieg durchzubalten bis zum Sieglichen Ende.

Diesen eisernen Tatsachen wird man in London und Paris mit das übliche Übungsgeißelwands entgegenstellen

können. Der vielleicht auch nicht, denn eben jetzt beginnen unsere Unterseeboote sich wieder unangenehm bemerkbar zu machen, und diese „West“ verschlägt den tollen Herren auf der unangreifbaren Insel, denn doch immer etwas die boshafteste Riede. Es scheint, daß Großadmiral v. Tirpitz nunmehr mit dem fürstlich angestrebten Handelskrieg gegen England ernstlich beginnen will. Unser „U 21“ hat an der Westküste von England, in der Irischen See, drei englische Handelsdampfer in den Grund gehobt, und ebenso wird auch vom westlichen Ende des Kanals die Vernichtung eines englischen Dampfers durch ein deutsches Unterseeboot gemeldet, während ein zweiter Dampfer angefochten, aber durch französische Torpedoboote gerettet wurde. Das ist wirklich ein bisschen viel auf einmal. Es scheint sich um eine Sache handelt deutscher Unterseeboote nach der englischen Westküste gehandelt zu haben, wo der riesenhafte Warenverkehr von und nach dem Hafen von Liverpool natürlich allen Krieg verhindert. Von der Sicherheit ihres Unternehmens, das mit den berühmten englischen Seebefreiung vorzüglich im Einstieg steht, brandet nicht mehr viel Aufsehen gemacht zu werden; sie versteht sich für deutsche Unterseeboote von selbst. Aber die Engländer werden nun doch wohl merken, daß die See immer noch nicht „gefährdet“ ist vom Feinde, und daß wir imstande und gewillt sind, dem feindlichen Handel ans Leben zu gehen, während unsere eigene Wirtschaft einen immer flotteren Gang annimmt, die Eisenbahnneinahmen von Monat zu Monat steigen und die deutsche Fleischbank in stetiger Höhe vor aller Welt dasteht.